

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN HP STAAL – VIANEN**Artikel 1: Allgemeines**

- 1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) wird unter Lieferant die Gesellschaft mbH niederländischen Rechts HP Staal B.V., mit Sitz im Vianen verstanden.
- 1.2. In den vorliegenden AGB wird unter „Abnehmer“ die natürliche oder juristische Person verstanden, an die sich ein Angebot unter Verweis auf diese AGB richtet und/oder mit der unter Verweis auf diese AGB ein Vertrag eingegangen wird.
- 1.3. Die Rechtswirksamkeit von Abweichungen von den vorliegenden AGB oder eines Teils derer bedürfen der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch beide Parteien am Vertrag.
- 1.4. Die AGB des Abnehmers gelten nicht, sofern sie nicht vom Lieferanten schriftlich und ausdrücklich angenommen worden sind. Die Anwendbarkeit von AGB des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Die nachstehenden AGB kommen zur Anwendung auf alle Angebote des Lieferanten und auf alle, durch den Lieferanten abgeschlossenen Verträge oder durch den Lieferanten ausgeführten Handlungen. Die Erteilung eines Auftrags durch den Abnehmer an den Lieferanten sowie die Aufgabe einer Bestellung beim Lieferanten durch den Abnehmer geschieht in allen Fällen unter Annahme der vorliegenden AGB durch den Abnehmer.

Artikel 2: Verkauf: Angebote und Verträge

- 2.1. Sämtliche durch den Lieferanten unterbreiteten Angebote, abgegebenen Offerten und verschaffte Preisangaben sind unverbindlich und freibleibend, sowohl was Preise, Lieferzeit und Vermögen zur Lieferung der angebotenen Waren anbelangt, sofern sich nicht das Vorhandensein einer abweichenden (schriftlichen) Vereinbarung herausstellen sollte. Angebote, Offerten und Preisangaben gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
- 2.2. Verträge kommen durch einen Auftrag der Lieferung des jeweiligen Produkts infolge eines unterbreiteten Angebots/einer abgegebenen Offerte zustande. Ein von einem Angebot/einer Offerte abweichender Auftrag gilt als ein neues Angebot/Offerte und als Ablehnung des ursprünglichen Angebots bzw. der ursprünglichen Offerte. Soweit der Abnehmer mündliche Aufträge erteilt, wird eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten dafür gehalten, den Inhalt dessen, was vereinbart ist, sinn- und wahrheitsgemäß wiederzugeben, sofern nicht der Abnehmer unverzüglich, jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, den Lieferanten schriftlich von seinen Einwänden gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung in Kenntnis gesetzt hat.
- 2.3. Angebotene und vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Grundlage fälliger Steuern, Abgaben, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträgen, Material- oder Rohstoffpreisen und anderen zum Datum der schriftlichen Angebots geltenden Kosten. Falls sich nach dem Datum des Vertrags, jedoch vorab der Lieferung, ein oder mehrere Kostenfaktoren einer Steigerung/Erhöhung unterliegen (auch insofern dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht), hat der Lieferant das Recht, vereinbarte Preise entsprechend zu erhöhen. Sofern der Lieferant vereinbarte Preis um mehr als 10 Prozent erhöht, hat der Abnehmer das Recht, binnen fünf Tagen, nachdem ihm die Preiserhöhung durch den Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurde, durch eine einseitige schriftliche Erklärung vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- 2.4. Der Lieferant hat jederzeit das Recht, erteilte Aufträge ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Artikel 3: Preise und Zahlung

- 3.1. Preise sind in Euro angegeben und gelten für Lieferungen ab Lager und exklusive Umsatzsteuern. Skonti oder sonstige Preisnachlässe werden - vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung - nicht gewährt.
- 3.2. Zahlungen haben im Rahmen des Zahlungsziels zu geschehen, nämlich 30 Tage ab Lieferung netto, bar oder durch Vorauszahlung und ohne dass der Abnehmer Ansprüche auf bestimmte, nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigungen oder Aufrechnungen geltend machen kann. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind ggf. schriftlich zu vereinbaren. Eventuelle Rechte des Abnehmers, eventuelle Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen oder bestehende Verbindlichkeiten auszusetzen, gelten hiermit als ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.3. Der Lieferant hat das Recht, vom Abnehmen zu verlangen, Sicherheiten zu stellen. Sofern der Abnehmer damit in Verzug bleibt, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag durch einseitige Erklärung aufzuheben, ohne dass der Abnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen kann und unbeschadet des Rechts des Lieferanten, vollumfängliche Schadensersatzleistungen zu verlangen.
- 3.4. Im Falle der Überschreitung der sich nach Absatz 2 dieses Artikels ergebenden Frist ist der Abnehmer von Rechts wegen säumig und schuldet daher nach Artikel 6:119(a) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über

den vollständigen Rechnungsbetrag die gesetzlichen Handelszinsen und die nachstehend angegebenen außergerichtlichen Kosten, ab dem Datum der Fälligkeit der Rechnung, bis zum Tag der vollständigen Begleichung.

- 3.5. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten. Diese Kosten werden auf 15% des ausstehenden Rechnungsbetrags inklusive MwSt. veranschlagt, mit einem in Mindestbetrag von € 250,- Euro, unbeschadet der Rechte des Lieferanten, Schadenersatzansprüche in vollem Umfang geltend zu machen.

Artikel 4: Höhere Gewalt

- 4.1. Sofern sich nach dem Zustandekommen des Vertrags herausstellen sollte, dass dessen Ausführung infolge höherer Gewalt für den Lieferanten beschwerlich würde oder unmöglich wird, hat er das Recht, vom Vertrag, soweit dieser noch der Ausführung bedarf, nach seiner Wahl zurückzutreten oder aber dessen Ausführung auszusetzen, in welchem Falle der Abnehmer in Anbetracht der jeweiligen Umstände so rasch wie möglich zu benachrichtigen ist.
- 4.2. Höhere Gewalt seitens des Lieferanten liegt in jedem Falle, gleichwohl nicht ausschließlich vor, wenn der Lieferant nach Abschluss des Vertrags verhindert wird, seinen sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen zu erfüllen, infolge von Krieg, Aufruhr, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, Wasserschäden, Überschwemmung, Arbeitsniederlegungen, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Einfuhr- oder Ausfuhrverhinderung, behördlicherseits verhängten Maßnahmen, defekten Maschinen, Unterbrechungen in der Energiezufuhr, nicht fristgerechter Ablieferung benötigter Rohstoffe und/oder Hilfsmaterialien, und zwar sowohl im Unternehmen des Lieferanten selbst als auch bei Dritten, bei denen der Lieferant die benötigten Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beschaffen muss und ebenso im Zuge der Lagerung oder während des Transports, gegebenenfalls in eigener Verwaltung oder auch nicht, und ferner bezüglich alle übrigen Waren, die nicht durch Verschulden oder auf Gefahr des Lieferanten entstanden sind.
- 4.3. Wenn der Lieferant bei Eintritt der Situation höherer Gewalt seinen Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen ist, hat er das Recht, die bereits gelieferten Waren gesondert in Rechnung zu stellen, wobei der Abnehmer zur Begleichung der jeweiligen Rechnung verpflichtet ist.

Artikel 5: Lieferung:

- 5.1. Ausschließlich dann, wenn Lieferfristen und -termine in der seitens des Lieferanten abgegebenen schriftlichen Auftragsbestätigung oder Offerte festgelegt sind, gelten diese. Diese Termine bzw. Fristen fangen desfalls ab dem Datum an zu laufen, an dem das Bestellformular durch den Lieferanten erstellt und vom Abnehmer unterzeichnet worden ist. Lieferfristen gelten niemals als Verwirklichungsfristen, sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich Abweichendes vereinbart worden ist.
- 5.2. Liefertermine werden um einen Zeitraum verlängert, in dem der Lieferanten aufgrund einer Ursache höherer Gewalt verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 5.3. Verzug in der Ablieferung - gleich aus welchen Gründen - geben dem Abnehmer niemals das Recht, die Erfüllung irgendwelcher gegenüber den Lieferanten bestehenden Verbindlichkeiten auszusetzen.
- 5.4. Verkaufte Waren werden ab Lager geliefert, sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Als Ablieferung wird erachtet, wenn in Form einer Mitteilung an den Abnehmer, Waren am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit angeboten werden, auch insofern der Abnehmer die Waren nicht abnehmen sollte, wobei zu diesem Zeitpunkt die Lieferfrist im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden AGB zu laufen beginnt. Geschieht jedoch die Ablieferung infolge eines Umstandes, den der Lieferant zu vertreten hat zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Lieferfrist gemäß vorstehendem Satz zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen. Der Lieferant hat das Recht, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einzulagern, bzw. eingelagert zu lassen und dem Abnehmer die Kosten in Rechnung zu stellen, ohne dass daraufhin die Zahlung infolge noch nicht stattgefundener Abnahme verweigert werden kann.
- 5.5. Geschieht der Transport auf Veranlassung des Lieferanten, gelten die Waren bis zum Zeitpunkt der Ablieferung am vereinbarten Ort der Bestimmung auf dessen Rechnung und Gefahr. Sobald das Transportmittel bei ihm eintrifft, ist der Abnehmer zur möglichst zeitnahen Löschung der eingetroffenen Waren verpflichtet. Sollte der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für die sich daraus ergebenden Schäden.
- 5.6. Wenn Lieferung ab Lager vereinbart ist, werden die Waren sobald sie in oder auf die Fahrzeuge des Abnehmers ge- bzw. verladen sind, als abgeliefert erachtet.

Artikel 6: Eigentums- und Gefahrenübergang

- 6.1. Solange der Lieferant noch Forderungen in Bezug auf den Kaufpreis - zuzüglich eventueller Gebühren und Zinsen - aufgrund der durch den Lieferanten gelieferten Waren an den Abnehmer hat, bleiben diese Waren Eigentum des Lieferanten.
- 6.2. Der Abnehmer hat nicht das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder auf irgendeine andere Art und Weise zu belasten. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren anhaltend gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie wegen Diebstahl zu versichern. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf dessen erste entsprechende Aufforderung hin dem Lieferanten den Police-Schein der erwähnten Versicherung vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 5 der vorliegenden AGB trägt der Abnehmer das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder sämtlicher sonstigen Wertminderungen an den gelieferten Waren.
- 6.3. Für den Fall, dass der Lieferant infolge des ersten Absatzes dieses Artikels die Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen als sein Eigentum zurückfordert, erteilt der Abnehmer dem Lieferanten oder durch den Lieferanten anzuweisenden Dritten gegenüber bereits jetzt seine vorbehaltlosse, nicht widerrufbare Einwilligung, die Orte zu betreten, an denen die Eigentümer des Lieferanten sich befinden und diese, soweit der Abnehmer in Verzug bleibt, zurückzuholen.
- 6.4. Der Lieferant ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald Dritte bezüglich der durch den Lieferanten gelieferten Waren Ansprüche geltend machen und der Lieferant aufgrund der Lieferung diese Waren noch irgendwelche Beträge vom Abnehmer zu fordern hat. Der Lieferant hat in diesem Falle das Recht, die betreffenden Waren beim Abnehmer abzuholen und diese anderenorts zu lagern. In einem solchen Fall haftet der Abnehmer für alle mit dieser Rückholung und erneuten Einlagerung einhergehenden Kosten. Der Lieferant ist zur Auslieferung dieser Waren erst verpflichtet, nachdem er vollständig bezahlt wurde oder bezüglich seiner Forderung(en) hinreichend Sicherheiten gestellt worden sind.
- 6.5. Verlangt der Lieferant infolge des ersten Absatzes dieses Artikels die Herausgabe der einem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren und holt er diese Waren daher zurück oder liefert sie an einen Dritten, bewirkt dies eine Minderung der Forderung des Lieferanten an den Abnehmer bezüglich dieser Waren um den Marktwert derart zurückgeholter Waren zum Zeitpunkt der Rücknahme, bis in Höhe des Gesamtbetrags, den der Abnehmer dem Lieferanten schuldet, wobei der Marktwert in jedem Falle gleich dem Kaufpreis ist, welcher im Zuge einer öffentlichen Veräußerung oder eines Privatverkaufs der zurückgeholten Waren an Dritte erzielt wird, dies zur Wahl des Lieferanten. Für die zurückgeholten Waren erhält der Abnehmer vom Lieferanten eine Gutschrift, die durch den Abnehmer gegen die ausstehenden Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden darf.
- 6.6. Der Lieferant hat das Recht, soviel Waren vom Abnehmer zurückzuholen, bis dass mit dem im Zuge des erwähnten Privatverkaufs oder öffentlichen Veräußerung der zurückgeholten Waren erzielte Verkaufserlöse die vollständige Forderung des Lieferanten, einschließlich Gebühren, gesetzlichen Zinsen und eventuellen Schadensersatzleistungen abgegolten ist.

Artikel 7: Qualität und Garantien

- 7.1. Der Lieferant handelt mit gebrauchten und neuen Materialien aus Stahl. Als gebrauchte Materialien gelten Materialien ohne dazugehöriges Werkszertifikat und ohne Gütegarantie, die für ein früheres Projekt bereits verwendet wurden.
- 7.2. Der Lieferant akzeptiert keinerlei Garantieverbindlichkeit bezüglich der Qualität der verkauften gebrauchten Stahlmaterialien und gelieferten Waren.
- 7.3. Der Abnehmer hat die Waren direkt nach Lieferung auf dem Betriebsgelände des Lieferanten auf eventuelle Abweichungen von dem, etwas vereinbarte wurde, zu überprüfen. Eventuelle Mängel müssen im Frachtbrief oder Lieferschein angegeben werden. Ferner sind sämtliche Mängel innerhalb von fünf Tagen nach deren Ablieferung dem Lieferanten gegenüber schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat Waren, welche einen Mangel aufweisen, für den Lieferanten verfügbar zu halten und den Lieferanten in die Lage zu versetzen, diese Waren zu inspizieren. Die Waren müssen deutlich erkennbar und gesondert gelagert werden. Die Anzeige eines Mangels verschafft dem Abnehmer nicht das Recht zur Aussetzung seiner Zahlungsverbindlichkeiten. Eventuelle Klageansprüche des Abnehmers müssen, unter Androhung deren Verwirkung, spätestens ein Jahr nach fristgerechter Mängelanzeige anhängig gemacht worden sein. Sofern ein Mangel dem Lieferanten gegenüber nicht in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Einzuhalten angezeigt worden ist, kann sich der Abnehmer auf diesen Mangel nicht mehr berufen.
- 7.4. Die Verpflichtung des Lieferanten im Falle mangelbehafteter gelieferter Waren und/oder mangelhaft erbrachter Dienstleistungen beschränkt sich - im alleinigen Ermessen des Lieferanten - auf die Wiederinstandsetzung/ Wiedererbringung oder Gutschrift des sich auf die mangelbehafteten Waren oder mangelhaften Dienstleistungen beziehenden Rechnungsbetrags.
- 7.5. Die Überprüfung von Gewichten, Größen und Mengen geschieht auf Rechnung und im Auftrag des Abnehmers. Beschwerden sind gemäß Absatz 3 dieses Artikels geltend zu machen. So dies unterbleiben sollte, gelten die im Frachtbrief, Lieferschein, Wiegezetteln usw. angegebenen Mengen, Größen und Gewichte als zutreffend. Beschwerden können sich ausschließlich auf Mengen, Größen und Gewichte beziehen. Sofern eine Beschwerde nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften dem Lieferanten gegenüber geäußert ist, kann sich der Abnehmer auf diesen Mangel nicht mehr berufen.

- 7.6. Abweichungen im Rahmen einer hinnehmbaren Toleranzschwelle können für die Gegenpartei kein Grund für eine Mängelrüge oder Anspruch auf Austausch der Ersatz der gelieferten Waren oder irgendeines anderen Leistungsanspruchs sein.

Artikel 8: Haftung

- 8.1. Vorbehaltlich Fällen von Vorsatz oder grobem Verschulden haftet der Lieferanten nicht für eventuelle durch den Abnehmer erlittene Schäden, ungeachtet ob diese Schäden von einem Mangel oder einer unerlaubten Handlung herrühren oder auf eine andere rechtliche Ursache zurückzuführen sind.
- 8.2. Der Lieferant haftet nicht für Mängel infolge höherer Gewalt.
- 8.3. Keinesfalls haftet der Lieferant für indirekte Schäden, was entgangene Gewinne und Umsätze, Ein- und Ausbaurkosten, Verlust von Goodwill, entgangene Einsparungen, Dritten gegenüber geschuldete Schadensersatzleistungen - einschließlich Vertragsstrafen - und Verzugschäden miteinschließt.
- 8.4. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich ergeben infolge einer Überschreitung angegebener Lieferfristen und -termine und zwar gleich aus welchen Gründen.
- 8.5. Für Unstimmigkeiten in den seitens des Abnehmers übermittelten Angaben - dies betrifft insbesondere Zeichnungen und Berechnungen - oder für die sich daraus ergebenden Folgen kann der Lieferant zu keiner Zeit in Haftung genommen werden.
- 8.6. Das Recht des Abnehmers sich auf einen Mangel an den gelieferten Waren zu berufen verfällt, falls:
- die Waren abnormen Umständen ausgesetzt worden sind, oder aber nicht gemäß den Nutzungsvorgaben- bzw. Gebrauchsanweisungen oder mit denen in sonstiger Weise nicht sach- bestimmungs- oder vereinbarungsgemäß umgegangen worden ist; und/oder
 - die Waren länger als gängigerweise üblich, gelagert worden sind, wodurch sich Qualitätsverluste manifestiert haben.
- 8.7. Falls sich der Lieferant nicht auf die Absätze 1 bis einschließlich 6 dieses Artikels berufen kann, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf:
- den Betrag, den der Versicherer des Lieferanten diesbezüglich auszahlt, zuzüglich des sich aus der entsprechenden Versicherungspolice ergebenden Selbstbehalts des Lieferanten oder
 - mangels Auszahlung einer Schadenssumme durch den Versicherer, 50% des Rechnungsbetrags.
- Die Haftung des Lieferanten für Schäden beschränkt sich in jedem Falle auf eine Summe von 5.000,00 Euro.
- 8.8. Durch den Lieferanten hinzugezogene Arbeitnehmer, Geschäftsleiter, Zulieferer und Erfüllungsgehilfen können sich ebenso auf die sich aus diesem Artikel ergebenden Haftungsbeschränkungen berufen.
- 8.9. Der Abnehmer stellt den Lieferanten frei von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter und von allen, im Zusammenhang damit dem Lieferanten entstandenen oder noch entstehenden Kosten und erlittenen oder noch zu erleidenden Schäden, die sich direkt oder indirekt aus den seitens des Lieferanten an den Abnehmer verkauften, gelieferten oder zu liefernden Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, einschließlich eventuellen Arbeiten oder Empfehlungen/Beratungsleistungen ergeben, oder damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 9: Stornierungen

- 9.1. Aufträge können nur storniert werden, sofern der Lieferant sich damit schriftlich einverstanden erklärt und gegen die seitens des Lieferanten im Einzelfall festzustellen Konditionen, was Vergütung für entgangene Gewinne miteinschließt.
- 9.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten jederzeit von Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge der Stornierung des Auftrags erhoben werden.

Artikel 10: Rechtsstreitigkeiten

- 10.1. Sämtliche Verträge und Rechtsgeschäfte, die Gegenstand der vorliegenden AGB sind, unterliegen niederländischem Recht.
- 10.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNWaVtrÜbk) ist ausgeschlossen und ebenso sämtliche bestehende oder zukünftige internationale Absprachen bezüglich dem Kauf beweglicher Sachen, deren Wirksamkeit durch die Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 10.3. Sämtliche strittige Fragen in Zusammenhang mit Verträgen und (Rechts-) Geschäften, die Gegenstand der vorliegenden AGB sind und die sich inzwischen den Parteien ergeben können, werden ausschließlich durch niederländische Gerichte mit örtlicher Zuständigkeit für den Gerichtsbezirk, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, beigelegt, vorbehaltlich des Rechts des Lieferanten, eine bestimmte Streitfrage dem Spruchkörper zur Beurteilung vorzulegen, der mangels der vorliegenden Bestimmung in der Sache zuständig gewesen wäre.

Artikel 11: Umwandlung

- 11.1. Sofern sich die Anfechtbarkeit oder Gegenstandslosigkeit irgendeiner Bestimmung der vorliegenden AGB herausstellen sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vorkommendenfalls ist der Lieferant berechtigt, anfechtbare oder gegenstandslose Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der Absicht und dem Zweck der anfechtbaren oder gegenstandslosen Bestimmung so nah wie möglich kommt.